

Wahlen

2.1 Wahlen und Wahlvorschriften

Warum wählen wir?

Durch Wahlen erfolgt Legitimation. Durch Wahlen wird entschieden, wer eine Gruppe vertritt. Diese Vertreter sind so nicht willkürlich oder von außerhalb bestimmt. Die Schülervertretung ist eine demokratisch gewählte Interessenvertretung und spricht im Namen aller Schülerinnen und Schüler. Eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher vertritt die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, der SV-Vorstand die ganze Schülerschaft einer Schule. Wahlen in der Schule haben auch die Aufgabe, dass Schülerinnen und Schüler „Demokratie“ lernen, also dass sie mit deren Zielen und Regeln vertraut werden. Für uns sind Demokratie und Mitbestimmung in der Schule aber mehr als nur ein Lernfeld, ein „demokratischer Sandkasten“, sondern der richtige Weg,

unser Umfeld richtig mitzugestalten und wirklich Verantwortung zu übernehmen.

In der Schule werden durch Wahlen verschiedene Ämter besetzt, die jeweils unterschiedliche Aufgaben, Rechte und Pflichten haben.

➔ **Kapitel 1.1** Für alle Wahlen gelten Vorschriften, die gewährleisten sollen, dass die Wahlen ordentlich und demokratisch durchgeführt werden können. Die Vorschriften sind im Hessischen Schulgesetz (HSchG) und in der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen (kurz VO-SV) festgehalten. Für die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Schulkonferenz gibt es ein Verfahren, das sich in einigen Punkten von anderen SV-Ämtern unterscheidet. Sie sind im Hessischen Schulgesetz und in der Konferenzverordnung festgehalten.

Wahlvorschriften

Geheime Wahl

Die Wahlen sind geheim und eine Beeinflussung der Wahl, besonders während der Stimmabgabe, ist verboten → VO-SV § 3. Für wen ihr eure Stimme abgegeben habt, geht niemanden etwas an.

Wahlgrundsatz: Personenwahl

Die SV-Verordnung schreibt die Personenwahl vor. Das bedeutet, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin alleine antritt und nur diese Personen direkt gewählt wird. Man kann sich also nicht zu Listen oder zu einem Team zusammenschließen und gemeinsam kandidieren. → VO-SV § 6 Abs. 3

Wahlberechtigung: aktives und passives

Wahlrecht

Bei Wahlen zur Schülervertretung kann zwischen aktivem und passivem Wahlrecht unterschieden werden. Aktives Wahlrecht ist das Recht, bei einer Wahl zu wählen, also seine Stimme abzugeben. Um an einer SV-Wahl in der Schule teilnehmen zu dürfen, muss man natürlich Schülerin oder Schüler dieser Schule sein. Die Wahl kann nur persönlich ausgeübt werden, d. h. die Stimme muss selbst abgegeben werden. → VO-SV § 2 Abs. 1 Passives Wahlrecht ist das Recht, bei einer Wahl für ein Amt zu kandidieren. Wählbar in einer Klasse oder in einer Schule ist man aber auch wiederum nur dann, wenn man Schülerin oder Schüler dieser Klasse oder Schule ist, kandidieren möchte und im Falle einer Wahl bereit ist, sie auch anzunehmen. → VO-SV § 2 Abs. 2

Wahlausschuss

Jede Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auf keinen Fall in dieser Wahl selbst für ein Amt kandidieren. → VO-SV § 4

Wahlvorschläge

Ohne Wahlvorschlag kann nicht gewählt werden. Der Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgegeben und durch eine ebenfalls schriftliche Bereitschaftserklärung ergänzt werden, im Falle der Wahl die Wahl auch anzunehmen. Der Vorschlag und die Bereitschaftserklärung können bei Wahlen in der Klasse oder Gruppe auch mündlich abgegeben werden, was aber von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich protokolliert werden muss.

→ VO-SV § 5 Abs. 2 Jeder Wahlvorschlag muss von zwei Schülerinnen oder Schülern zur Unterstützung unterschrieben werden, wobei jeweils immer nur ein Wahlvorschlag für ein Amt unterstützt werden darf. D.h. die gleiche Person darf z.B. nicht zwei Schulsprecherkandidaten unterstützen.

Erstellung einer Kandidatenliste

Die gültigen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Ordnung zu einer Kandidatenliste zusammengefasst. Diese Kandidatenliste wird öffentlich bekannt gegeben, damit klar ist, wer gewählt werden kann. In der Klasse oder Gruppe wird diese Kandidatenliste deren Mitgliedern bekannt gegeben. → VO-SV § 5 Abs. 4

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Für die Kandidaten soll es während der Unterrichtszeit die Gelegenheit geben, sich vorzustellen und ihre Anliegen dazustellen. Im Gegenzug müssen natürlich Fragen an sie erlaubt sein.

→ VO-SV § 5 Abs. 5

Anfertigen der Stimmzettel

Die Stimmzettel müssen auch als Stimmzettel erkennbar sein, und die Namen werden wie in der Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge in Maschinen- oder Blockschrift aufgeführt. Wenn nur ein Amt zu besetzen ist, könnt ihr auf diese Liste verzichten, dann kann zur Wahl auch

einfach nur der Name der Kandidatin oder des Kandidaten aufgeschrieben werden. Ist es so, dass für dieses Amt auch nur eine Person kandidiert, dann kann auch entweder „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufgeschrieben werden, bzw. können entsprechende Felder zum Ankreuzen auf den Stimmzetteln zur Verfügung gestellt werden.

→ VO-SV § 6 Abs. 2, 3 → 8.16

Sind mehrere Ämter zu besetzen, dann darf die Zahl der Kreuze nicht die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigen. Wenn zum Beispiel fünf Ämter zu besetzen sind, es aber acht Kandidaten gibt, dann dürfen höchstens fünf Kreuze vergeben werden. → VO-SV § 6 Abs. 3

Die Stimmzettel werden in einem geschlossenen Behälter (Wahlurne) eingesammelt. Erst wenn alle Stimmzettel abgegeben wurden, darf dieser Behälter geöffnet werden. Die gültigen und ungültigen Stimmzettel werden festgestellt, und aus der Zahl der gültigen Stimmzettel wird die Zahl der Stimmen für die Kandidatinnen und Kandidaten ausgezählt.

Stimmzettel sind ungültig, wenn ...

- ↳ der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist,
- ↳ ein Vorbehalt, Zusatz oder Kennzeichen darauf enthalten ist,
- ↳ mehr Personen gewählt (Kreuze vergeben) wurden als Ämter zu vergeben waren.

→ VO-SV § 6 Abs. 5 → VO-SV § 7 Abs. 2

Wahlergebnis

Wenn sich mehrere Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt bewerben, dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung, dann ist mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen zur Wahl erforderlich. → VO-SV § 7 Abs. 1

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten wird zwischen ihnen ein zweiter Wahlgang (Stichwahl)

durchgeführt. Sollte nach diesem Wahlgang wieder Stimmengleichheit herrschen, dann wird kein weiterer Wahlgang durchgeführt, sondern es entscheidet das Los (Münzwurf, Los). Das Los wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gezogen. → VO-SV § 7 Abs. 3

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter wird danach das Ergebnis so schnell wie möglich mitgeteilt und eine Kopie der Wahl-niederschrift ausgehändigt. → VO-SV § 7 Abs. 4

Wahl-niederschrift

Direkt nach der Wahl wird eine Wahl-niederschrift angefertigt. Die Unterlagen und Stimmzettel müssen bis zur Neuwahl an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Die Wahlunterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- ↳ Ort, Beginn und Ende der Wahl
- ↳ Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- ↳ welche Ämter gewählt worden sind und wer dabei wahlberechtigt war
- ↳ die Wahlvorschläge
- ↳ Anzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen, der Enthaltungen, Stimmen für die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen in Zahlen
- ↳ ggf. das Ergebnis eines zweiten Wahlganges und einer evt. darauf folgenden Stichwahl
- ↳ Datum, Ort und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der beiden Beisitzerinnen oder Beisitzer

Zusätzlich ist bei einer Urwahl die Wählerliste beizulegen, aus der hervorgehen muss, wer gewählt und wer nicht gewählt hat.

→ VO-SV § 8 Abs. 1, 2

Rücktritt, Anfechtung und Abwahl

Alle Amtsträgerinnen und Amtsträger können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten, das Amt

wird dann aber bis zur Neubesetzung weitergeführt. Eine Neuwahl muss zum nächst möglichen Zeitpunkt angesetzt werden.

Eine Wahl kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse von mindestens zehn wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler angefochten werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die Zahl der Wahlberechtigten unter 100 liegt. Dann sind für eine Anfechtung der Wahl mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten (mindestens aber 5 Personen) nötig. Voraussetzung für eine erfolgreiche Wahlanfechtung ist jedoch, dass die Verstöße so gravierend waren, dass das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Dazu gehören zum Beispiel Verstöße gegen das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren. Die Anfechtung muss schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter erklärt und begründet werden. Das Staatliche Schulamt trifft dann eine Entscheidung. [→ VO-SV § 10 Abs. 1, 2](#)

Vorerst bleibt die oder der Gewählte aber bis zur Neuwahl im Amt. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss eine Wiederholungswahl spätestens in einem Monat erfolgen. [→ VO-SV § 10 Abs. 4](#)

Eine Abwahl muss von mindestens einem Viertel der Wahlberechtigten beantragt werden. „Die Abwahl der betroffenen Schülervertreterin oder des betroffenen Schülervertreters ist nur erfolgt, wenn die Nachfolgerin oder der Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt wird.“

[→ VO-SV § 2 Abs. 4](#)

2.2 Wahlen in der Praxis

Durchführung der Wahl

Alle Wahlen müssen unter Beachtung der Wahlvorschriften gut vorbereitet werden. Bei der Wahl der Klassensprecherin oder des Klassensprechers und deren Vertreterin oder des Vertreters ist alles etwas einfacher und übersichtlicher, da im Klassenverband eine überschaubare Anzahl von Wählenden sitzt. Bei der Wahl der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist die Durchführung der Wahl schon etwas schwieriger, da zwei verschiedene Wahlverfahren möglich sind: Die Urwahl und die Wahl durch den Schülerrat. Die Entscheidung, ob der SV-Vorstand durch eine Urwahl oder durch den Schülerrat gewählt wird, liegt allein bei allen Schülerinnen und Schülern einer Schule. Die Schülerschaft entscheidet, ob dies nur für die anstehende Wahl gilt oder solange bestehen bleibt, bis eine gegenteilige Entscheidung getroffen wird. Liegt keine Entscheidung vor oder soll eine neue Entscheidung getroffen werden, so muss die Schülerschaft bis zum Ende der dritten Woche nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr darüber abstimmen. Um eine neue Entscheidung herbeizuführen, müssen das mindesten zehn Prozent der Schülerschaft fordern, und mindestens 50 % der Schülerschaft müssen zustimmen.

[→ HSchG § 122 Abs. 3](#) [→ VO-SV § 1 Abs. 3](#)

Dagegen finden die Wahlen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorstand, der KSR- oder SSR-Vertreterinnen und -Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Mitglieder in der Schulkonferenz und Verbindungslehrkräfte allein durch den Schülerrat statt. Jede Wahl hat also eigene organisatorische Anforderungen, die je nach den Bedingungen in der Schule mehr oder weniger Aufwand benötigen.

Vorstellung der Ämter

Ganz gleich, welches Amt besetzt werden soll, zu Beginn der Wahl sollte das Amt vorgestellt werden: Welche Aufgaben hat man? Welche Eigenschaften sollte man für dieses Amt haben? Diese Fragen können diejenigen erklären, welche im letzten Jahr dieses Amt innehatten, oder ihr könnt auch jemanden vom SV-Vorstand einladen oder eure Klassenlehrerin oder euren Klassenlehrer fragen.

Wahlen in der Klasse

Die Wahlen in der Klasse sind am einfachsten durchzuführen. Der Wahlausschuss leitet die Wahl einfach nach den Wahlvorschriften.

→ Kapitel 3.1 Notwendige Materialien wie Stimmzettel oder Wahlurne sind leicht zu beschaffen, müssen aber den Anforderungen der Wahlvorschriften entsprechen.

Wahlen des SV-Vorstandes durch eine Urwahl

→ HSchG § 122 Abs. 3 → VO-SV § 1 Abs. 3

Was ist eine Urwahl? Was ist das Besondere daran?

Bei einer Urwahl wird der SV-Vorstand durch alle Schülerinnen und Schüler einer Schule gewählt und nicht durch die im Schülerrat vertretenen Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Kandidieren kann jede Schülerin und jeder Schüler der Schule. Die Urwahl bietet mehr direkte Demokratie, ist aber organisatorisch in Schulen mit vielen Schülerinnen und Schülern aufwendiger. Der SV-Vorstand wird aber so von allen Schülerinnen und Schülern beauftragt.

Wie führen wir eine Urwahl ein?

Wenn ihr an eurer Schule eine Urwahl durchführen wollt, und dies noch nicht geregelt ist, dann muss innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang die Schülerschaft darüber abstim-

men. Am einfachsten lässt sich diese Abstimmung in einer Schülervollversammlung → Kapitel 4.7 durchführen. Diese Schülervollversammlung dürft ihr übrigens laut der SV-Verordnung innerhalb der Schulzeit durchführen. Kündigt die Schülervollversammlung frühzeitig an - auch bei den Lehrerinnen und Lehrern. In der Versammlung erklärt ihr, worum es geht, antwortet auf Fragen und diskutiert darüber. Zum Schluss stimmt ihr per Handzeichen oder mit Stimmzettel darüber ab, ob ihr den SV-Vorstand durch den Schülerrat oder durch eine Urwahl wählen wollt.

Leitfaden für eine Urwahl

Zeitplan bekannt geben

Euren Zeitplan solltet ihr mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Schulleitung melden und bitten, ihn gemeinsam mit dem Vertretungsplan auszuhängen. Auf jeden Fall solltet ihr aber eigene Aushänge erstellen. Vergesst auch nicht, das Lehrerkollegium selbst (z. B. durch einen Aushang) zu informieren.

Vorbereitung der Wahlen/ Wahlvorschläge/ Suche von Kandidatinnen und Kandidaten

Dass Wahlen anstehen, muss öffentlich bekannt gegeben werden. Am besten eignen sich dazu große Plakate oder andere Aushänge, die die zu vergebenen Ämter und einen Abgabetermin für Vorschläge bekannt geben. Später kommt eine Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten hinzu.

Wahlort

Wahlen können in Schülerversammlungen, gesondert eingerichteten Wahlräumen und in den Klassen vom Wahlausschuss durchgeführt werden. Wir empfehlen euch jedoch die Wahl in Klassen, da diese Variante leichter zu organisieren ist und eine hohe Wahlbeteiligung erzielt wird.

→ VO-SV § 3 Abs. 2

Stimmzettel

Um euch viel Ärger zu ersparen, sollten für die einzelnen Stufen zugeschnittene Stimmzettel angefertigt werden. Damit wird vermieden, dass ein Unterstufenschüler sein Kreuz z.B. beim Mittelstufensprecher macht, und ihr es gar nicht merkt. Die Kopien müssen von der Schule gestellt werden. Um Fälschungen zu vermeiden, sollten auf jedem Wahlzettel der SV-Stempel oder ein anderer Schulstempel und das Jahr der Wahl vermerkt sein. → VO-SV §6 Abs. 2 → 8.16

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis besteht aus einer Liste aller Wahlberechtigten, und es dient euch dazu, den Überblick zu behalten. Das Wählerverzeichnis ist zum Beispiel ein Ausdruck aller Klassenlisten, den ihr im Sekretariat oder von der Schulleitung erhalten könnt. Euch beim Wählerverzeichnis zu helfen, wird der Schulleitung von der SV-Verordnung vorgeschrieben. Ihr solltet die Namen der Schüler und Schülerinnen, die ihre Stimme abgegeben haben, im Wählerverzeichnis abhaken.

→ VO-SV §6 Abs. 4

Die Wahlen

Zeitplan (Vorschlag)

Montag	Vorstellungsvollversammlung
Dienstag	Überdenktag
Mittwoch	1. Wahltag
Donnerstag	2. Wahltag
Freitag	3. Wahltag + Nachwahl, restliche Auszählung
Montag	Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Übergabe des Wahlprotokolls

Vollversammlung zur Vorstellung

Damit sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Schülerschaft vorstellen und ihre Anliegen darstellen können, wird eine Vollversammlung einberufen.

möglicher Zeitplan

1. Stunde:	5. Jahrgangsstufe
2. Stunde:	6. Jahrgangsstufe
3. Stunde:	7. Jahrgangsstufe
4. Stunde:	8. Jahrgangsstufe
5. Stunde:	9. und 10. Jahrgangsstufe
6. Stunde:	11., 12. und 13. Jahrgangsstufe

Der Wahlausschuss moderiert so, dass die Kandidatinnen und Kandidaten sich nach Amt und Alphabet geordnet vorstellen. Was diese sagen, ist ihnen natürlich vollkommen selbst überlassen. Danach gibt der Wahlausschuss den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu stellen.

Selbstverständlich können die Kandidaten und Kandidatinnen sich auch nur denen vorstellen, von denen sie später gewählt werden (die Oberstufensprecherkandidatin oder der Oberstufensprecherkandidat muss sich also nicht unbedingt den fünften Klassen vorstellen). Sagt den Kandidatinnen und Kandidaten frühzeitig Bescheid, damit sie sich vorbereiten können.

Vorgang in den Klassen

Für den Wahlgang an sich benötigt ihr Wahlurnen, die groß genug sind, dass sie möglichst viele Stimmzettel aufnehmen können. Ideal ist natürlich, wenn ihr Wahlurnen verwendet, die jeweils groß genug für die Stimmzettel eines ganzen Jahrgangs sind (mit zunehmender Zahl der enthaltenen Stimmzettel müssen sie aber noch zu transportieren sein). Die Sammelstelle der Wahlurne(n) muss ein sicherer Ort sein.

Zur Erklärung der Wahlhandlung sollte ein Mitglied des Wahlausschusses der Klasse die Wahl erklären (Aufbau des Stimmzettels, wann der Stimmzettel ungültig ist, dass jeder/jede nur eine Stimme pro zu wählendem Amt hat, dass die Wahl geheim ist etc.). Ein anderes Mitglied verteilt währenddessen die Stimmzettel und hakt die Namen

im Wählerverzeichnis ab. Die Schülerinnen und Schüler werfen ihre Stimmzettel dann eigenhändig in die Wahlurne. Achtet darauf, dass pro Person nur ein Wahlzettel ausgehändigt wird. Wenn jemand einen neuen braucht, tauscht den neuen nur gegen den alten Zettel ein und vernichtet diesen. Gebt den Nachwahltermin bekannt und bittet darum, dass er den Fehlenden ausgerichtet wird.

Nachwahlen

Schülerinnen und Schülern, die krank oder verhindert waren, solltet ihr eine zweite Gelegenheit zur Wahl anbieten. Hierzu reserviert ihr euch einen Raum und gebt den Termin bekannt. Wichtig ist, dass ihr im Wahlregister kontrolliert, ob der oder die Betroffene wirklich noch nicht gewählt hat. Das müsste gut nachzuvollziehen sein, wenn die Eintragungen in das Wählerverzeichnis bei der Wahl in den Klassen ordentlich durchgeführt wurden.

Auszählung

Wenn alle Stimmzettel abgegeben sind, dürfen die Wahlurnen geöffnet werden, und das Auszählen kann beginnen. Die Angaben der einzelnen Stimmzettel werden am besten auf einer Strichliste mitgezählt, das Ergebnis wird dann in das Wahlprotokoll übertragen.

Verkündung des Ergebnisses und Wahlprotokoll

Am Tag nach der Wahl muss der Schulöffentlichkeit das Ergebnis der Wahl bekannt gegeben werden: Aushang des Wahlprotokolls am SV-Brett, im Lehrerzimmer oder sogar über eine Durchsage. Ganz wichtig: Die Übergabe des Wahlprotokolls an die Schulleiterin oder den Schulleiter. Dem Wahlprotokoll muss das Wählerverzeichnis mit allen Eintragungen beigelegt werden.

→ VO-SV §7 Abs. 4

Wahlen des SV-Vorstandes durch den Schülerrat

Im Gegensatz zur Urwahl wird hier der SV-Vorstand nicht von allen Schülerinnen und Schülern direkt gewählt, sondern durch die Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Es können hier nur Klassensprecherinnen oder Klassensprecher kandidieren.

Ablauf

Ein erfahrenes Mitglied der Schülervertretung, die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer stellt zu Beginn das Amt und dessen Aufgaben kurz vor. Der Wahlausschuss fragt dann für die einzelnen Ämter nach Kandidatinnen und Kandidaten, achtet darauf, dass für jede Kandidatur ein Wahlvorschlagzettel → 8.17 ausgefüllt abgegeben wird und bereitet die Stimmzettel vor. Wenn die Liste derjenigen feststeht, die bereit sind zu kandidieren, beginnt die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Fragen an sie werden gestellt. Während dieser Zeit könnten schon die Stimmzettel kopiert werden. Anschließend werden die Vertreterinnen und Vertreter der Klassen einzeln nach vorne gerufen und bekommen einen Stimmzettel ausgeteilt, den sie vor Einsicht anderer geschützt ausfüllen und gleich danach in die Wahlurne einwerfen.

Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt. Wenn ihr die Bekanntgabe noch in der Sitzung durchführt, ist es möglich, dass eine ggf. notwendige Stichwahl sofort durchgeführt werden kann. Denkt daran, dass für solche Fälle wieder Stimmzettel vorbereitet werden müssen bzw. genug Stimmzettel bereitliegen. Das Wahlergebnis muss ebenso der Schulleitung mitgeteilt werden. → VO-SV §7 Abs. 4

Weitere Wahlen

Der Schülerrat kann noch bis zu fünf weitere Schülerinnen und Schüler zur Mitarbeit in den SV-Vorstand wählen. → VO-SV § 1 Abs. 3 Die Durchführung dieser Wahlen ist mit dem der Wahl des SV-Vorstandes (Schulsprecherin oder Schulsprecher und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) vergleichbar und findet in der Regel sowieso in der gleichen Schülerratssitzung statt. Wird eine Kasse geführt, muss entweder eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer als Kassenwart bestellt werden. → VO-SV § 17 Abs. 1

Die bis zu drei möglichen Beauftragten zu den Fachkonferenzen werden durch den Schülerrat nur ernannt. → HSchG § 122 Abs. 5


Wahlen zur Schulkonferenz

Eine besondere Stellung nimmt die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz ein. Für die Schuko dürfen alle Schüler und Schülerinnen kandidieren, die mindestens die Klasse 8 besuchen. Die Wahl zur Schulkonferenz erfolgt alle 2 Jahre, den Wahltermin legt die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher fest. Die Anzahl der Mitglieder hängt von der Schulform und manchmal auch von der Größe der Schule ab. Wichtig ist, dass genügend Schülerinnen kandidieren, da nicht nachgewählt werden darf. Für die Wahl der Mitglieder in die Schulkonferenz gibt es ein Verfahren, das sich in einigen Punkten von anderen SV-Ämtern unterscheidet. Sie sind im Hessischen Schulgesetz und in der Konferenzverordnung festgehalten.



→ HSchG § 131 Abs. 3 → KO § 8

2.3 Checkliste SV-Wahlen

Vorbereitung durch den letzten SV-Vorstand

- ↳ Urwahl oder Wahl durch den Schülerrat
- ↳ Geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für den Wahlausschuss suchen
- ↳ Wahlausschuss vom Schülerrat oder SV-Vorstand per Akklamation wählen lassen (wenn möglich schon vor den Sommerferien)
- ↳ Werbung von Kandidatinnen und Kandidaten (Plakate vor den Sommerferien, gezieltes Ansprechen, Nachwuchsförderung) →  8.3

Vorbereitung durch den Wahlausschuss

- ↳ Wahlvorschlagszettel kopieren und am SV-Brett aushängen →  8.17
- ↳ Werbung von Kandidatinnen und Kandidaten (Plakate, gezieltes Ansprechen usw.)
- ↳ Terminplan festlegen und der Schulleitung mitteilen (Stundenplan)
- ↳ Wahlregister im Sekretariat besorgen (Ausdruck aller Klassenlisten)
- ↳ Kandidaturen alphabetisch ordnen und diese Liste am SV-Brett anbringen
- ↳ Stimmzettel entsprechend anfertigen und kopieren (ca. 100 Zettel mehr als Schülerinnen und Schüler) →  8.16
- ↳ Wahlurnen besorgen

Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen

- ↳ Raum reservieren
- ↳ Mikrofon besorgen
- ↳ Frühzeitig Kandidatinnen und Kandidaten informieren
- ↳ Schülerinnen und Schülern den Vorgang erläutern
- ↳ Ämter erklären

- ↳ Kandidatinnen und Kandidaten sich vorstellen lassen
- ↳ Nachfrage: „Gibt es Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten?“
- ↳ Erklären, wie die SV-Wahl weitergeht

Wahlvorgang in der Klasse

- ↳ Wahlzettel erklären und deutlich sagen, wie viele Stimmen sie haben und wann der Zettel ungültig ist
- ↳ Zettel austeilen
- ↳ Zettel einsammeln
- ↳ Im Wahlregister abhaken bzw. vermerken, wenn jemand fehlt
- ↳ Nachwahltermin bekannt geben

Nachwahl

- ↳ Nachwahltermin festlegen und bekannt geben (Durchsage und Aushänge)
- ↳ Raum reservieren
- ↳ Im Wählerverzeichnis kontrollieren, ob die Schülerin bzw. der Schüler noch nicht gewählt hat
- ↳ Nach Abschluss der Nachwahl: Beginn der Auszählung



Bekanntgabe der Wahlergebnisse (nach Wahlannahmebestätigung der gewählten Person)

- ↳ Wahlprotokoll schreiben – Wahlprotokoll am SV-Brett aushängen
- ↳ Wahlprotokoll dem Schulleiter zukommen lassen
- ↳ Durchsage machen

Wahlen durch den Schülerrat:

- ↳ der Delegierten zu den Fachkonferenzen,
- ↳ der Delegierten und der stellvertretenden Delegierten zum Kreis- bzw. Stadtschülerrat
- ↳ der Schulkonferenzmitglieder und der stellvertretenden Schulkonferenzmitglieder (alle zwei Jahre) und
- ↳ der Verbindungslehrerinnen und -lehrer (alle zwei Jahre)

Vorbereitung

- ↳ In der Einladung auf die Wahlen hinweisen
- ↳ Werbung von Kandidatinnen und Kandidaten (Plakate, gezieltes Ansprechen usw.)
- ↳ Wahlvorschlagszettel kopieren und austeilern
→  8.17
- ↳ Stimmzettel vorbereiten →  8.16
- ↳ Wahlurne besorgen
- ↳ Organisieren, dass man während der Sitzung schnell kopieren kann
- ↳ „Wahlkabine“ einrichten

Wahlvorgang

- ↳ Beschlussfähigkeit feststellen (mindestens die Hälfte aller Klassensprecherinnen und Klassensprecher muss anwesend sein)
- ↳ Ämter erklären
- ↳ Für die einzelnen Ämter nach Kandidatinnen und Kandidaten fragen
- ↳ Wahlvorschlagszettel ausfüllen lassen
- ↳ Vorbereitete Stimmzettel erstellen und kopieren
- ↳ Währenddessen: Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
- ↳ Nachfragen: Gibt es Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten?
- ↳ Aufruf der einzelnen Klassen und Ausgabe der Stimmzettel
- ↳ Auszählung und erste Bekanntgabe der Ergebnisse noch in der Schülerratssitzung

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- ↳ Wahlprotokoll schreiben, am SV-Brett aushängen und dem SV-Vorstand und der Schulleitung übergeben
- ↳ Wahlmeldebogen ausfüllen und an den Kreis- bzw. Stadtschülerrat schicken

Weitere Wahlen im SV-Vorstand

- ↳ Wahl oder Festlegung einer Kassenwartin oder eines Kassenwartes
- ↳ evtl. Fachkonferenzdelegierte
- ↳ Idee: Freie Mitarbeiterinnen und Freie Mitarbeiter benennen
- ↳ Idee: Person (Vorstandsmitglied) mit der Koordination der Konferenzdelegierten beauftragen

2.4 SV-Wahlen in der Schule – Wer darf wann wen wählen?

Amt	Anzahl	Wann?	Aktives Wahlrecht Wer wählt?	Passives Wahlrecht Wer darf gewählt werden?
Klassensprecher/in	1	Innerhalb von 3 Wochen nach U. d. S.	Alle Schüler/innen der Klasse	Alle Schüler/innen der Klasse
Stellvertretende/r Klassensprecher/in (Sek I und Sek II)	1	Innerhalb von 3 Wochen nach U. d. S.	Alle Schüler/innen der Klasse	Alle Schüler/innen der Klasse
Schulsprecher/in	1	Bis Ende der 4. Woche nach U. d. S.	Der Schülerrat	Mitglied des Schülerrates (nur Klassensprecher/ innen)
		<i>alternativ:</i>	Alle Schüler/innen der Schule (Urwahl)	Alle Schüler/innen der Schule
Stellvertretende Schul- sprecher/innen	2	Bis Ende der 4. Woche nach U. d. S.	Der Schülerrat	Mitglieder des Schülerrates (nur Klassensprecher/ innen)
		<i>alternativ:</i>	Alle Schüler/innen der Schule (Urwahl)	Alle Schüler/innen der Schule
Beisitzer/innen	5	Bis Ende der 4. Woche nach U. d. S.	Der Schülerrat	Alle Schüler/innen der Schule
Vertreter/innen für den Kreis-/Stadt- schülerrat	2	Bis Ende der 4. Woche nach U. d. S.	Der Schülerrat	Mitglieder des Schülerrates (nur Klassensprecher/ innen)
Stellvertreter/innen für den Kreis-/Stadt- schülerrat	2	Bis Ende der 4. Woche nach U. d. S.	Der Schülerrat	Mitglieder des Schülerrates (nur Klassensprecher/ innen)
Mitglieder für die Schulkonferenz	<i>abhängig von der Schulform und -größe</i>	Alle zwei Jahre, Terminfestlegung in Absprache mit der Schulleitung	Der Schülerrat	Alle Schüler/innen der Schule ab Klasse 8
Verbindungslehrer/in und Stellvertreter/in	1 1	Immer	Der Schülerrat	Alle Lehrer/innen einer Schule mit minde- stens 5 Lehrkräften

U. d. S. = Unterrichtsbeginn des Schuljahres

